

**Synopse der Satzung**

**der Stadt Sankt Augustin für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

<p>Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV NW S.124) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 18.12.1996 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Sankt Augustin (Abstimmungsgebiet).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter), stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein allgemeiner Vertreter. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.</p> <p>(2) Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft</p>	<p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Abs. 1 EntLkommG vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Sankt Augustin (Abstimmungsgebiet).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter), stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein allgemeiner Vertreter. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister</p>
---	--

<p>die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Er kann hierbei auf Unterzeichner des Bürgerbegehrens zurückgreifen. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.</p> <p>(3) Der Briefabstimmungsvorstand besteht aus dem Briefabstimmungsvorsteher, dem stellvertretenden Briefabstimmungsvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes. Der Bürgermeister bestimmt, wie viel Briefabstimmungsvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefabstimmung noch am Abstimmungstag feststellen zu können. Die Bestimmungen des Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Beisitzer in den Abstimmungsvorständen und die Vorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p>(5) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.</p>	<p>bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Er kann hierbei auf Unterzeichner des Bürgerbegehrens zurückgreifen. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.</p> <p>(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p>(4) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.</p>
--	---

<p><b>§ 3</b> <b>Stimmbezirke</b></p> <p>Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke sollen gemäß der Einteilung der Wahlbezirke der vorangegangenen Kommunalwahl abgegrenzt sein.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Stimmbezirke</b></p> <p>Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Abstimmberechtigung</b></p> <p>(1) Abstimmberechtigt für einen Bürgerentscheid im Abstimmungsgebiet ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnsitzen seine Hauptwohnung hat.</p> <p>(2) Verlegen Abstimmberechtigte nach dem 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) ihre Wohnung aus dem Abstimmungsgebiet oder wird ihre Wohnung zur Nebenwohnung, so sind sie nicht mehr stimmberechtigt.</p> <p>(3) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. derjenige, für den zur Versorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,</li> <li>2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</li> </ol>	<p><b>§ 4</b> <b>Abstimmberechtigung</b></p> <p>(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.</p> <p>(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,</li> <li>2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stimmschein</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stimmschein</b></p>
<p>(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein. Die Erteilung eines Stimmscheins kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.</p> <p>(3) Bei einem Antrag auf Abstimmung per Brief sind dem Stimmschein beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein amtlicher Stimmzettel,</li> <li>2. ein amtlicher Stimmumschlag,</li> <li>3. ein amtlicher Stimmbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Stimmbrief zu übersenden ist, und der Stimmbezirk anzugeben sind; daneben kann auch die Stimmscheinnummer angegeben werden,</li> <li>4. ein Merkblatt für die Stimmabgabe per Brief.</li> </ol> <p>(4) Die Abstimmung per Brief kann ab Bekanntmachung des Bürgerentscheids, spätestens jedoch bis zum 2. Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids 18.00 Uhr, beantragt werden. Die Briefabstimmungsunterlagen</p>	<p>(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum 2. Tag vor Beginn des Bürgerentscheides, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO entsprechend.</p>

werden frühestens 14 Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids zur Verfügung gestellt. Stimm­scheine gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 können noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

- (5) Gültige Stimm­scheine müssen von mit der Erteilung beauftragten Be­diensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.
- (6) Über die erteilten Stimm­scheine führt der Bürgermeister ein Stimm­schein­verzeichnis. Auf dem Stimm­schein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Stimm­scheinverzeichnis vermerkt ist.
- (7) Verlorene Stimm­scheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Abstimm­berechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimm­schein nicht zuge­gangen ist, kann ihm bis zum Ab­stimmungstage, 15.00 Uhr, ein neuer Stimm­schein erteilt werden.
- (8) Hat ein Abstimm­berechtigter einen Stimm­schein erhalten, so wird in das Abstimmungsverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimm­abgabe "Stimm­schein" oder "S" ein­getragen.

### § 6

#### Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimm­berechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

### § 6

#### Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimm­berechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

- |  |   |
|--|---|
| <p>(2) Verlegen Abstimmberechtigte nach dem o.g. Stichtag ihre Wohnung aus dem Abstimmungsgebiet oder wird ihre Wohnung zur Nebenwohnung, so sind sie aus dem Abstimmungsverzeichnis zu streichen.</p> <p>(3) Abstimmberechtigte, die nach dem o.g. Stichtag und vor der Auslegung (§ 6 Abs. 6 dieser Satzung) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innerhalb der Gemeinde von einem Stimmbezirk in einen anderen verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, dass sie nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen werden. Anträge auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegen genommen werden.</p> <p>(4) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.</p> <p>(5) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.</p> <p>(6) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort, Datum und Uhrzeit der Auslegung sowie die Voraussetzungen für die Abstimmberechtigung sind zuvor öffentlich bekannt zu machen.</p> | <p>(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.</p> <p>(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.</p> <p>(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.</p> |
|--|---|

<p>(7) Das Abstimmungsverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Abstimmung, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Abstimmung, abzuschließen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Benachrichtigung der Abstimmberechtigten</b></p> <p>Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.</p> <p>(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.</p> <p>(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Tag des Bürgerentscheids,</li> <li>2. den Text der zu entscheidenden Frage.</li> </ol> <p>Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Benachrichtigung der Abstimmberechtigten</b></p> <p>Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.</p> <p>(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.</p> <p>(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Tag des Bürgerentscheids,</li> <li>2. den Text der zu entscheidenden Frage.</li> </ol> <p>Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.</p>
--	--

<p>(4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat folgendes zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,</li> <li>2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,</li> <li>3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,</li> <li>4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,</li> </ol>	<p>(4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,</li> <li>2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,</li> <li>3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,</li> <li>4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,</li> <li>5. falls elektronische Stimmzählgeräte zum Einsatz kommen, den Hinweis, in welchen Stimmbezirken Wahlgeräte verwendet werden und in welcher Weise der Abstimmende seine Stimme abgibt (§ 11 Abs. 4). Dem Abdruck der Bekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der Abstimmende seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der zu entscheidenden Frage beizufügen,</li> </ol>
---	--

<p>5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.</p> <p>(5) Ein Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Ausstattung der Abstimmungsvorstände</b></p> <p>Der Bürgermeister übergibt dem Abstimmungsvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Abstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Abstimmungsverzeichnis,</li> <li>2. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,</li> <li>3. Vordrucke der Abstimmungsniederschrift,</li> <li>4. Vordrucke der Schnellmeldung,</li> <li>5. Abdrucke dieser Satzung,</li> <li>6. Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung,</li> <li>7. Verschlussmaterial für die Abstimmungsurne,</li> <li>8. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Abstimmungsunterlagen,</li> <li>9. Liste mit den für ungültig erklärten Stimmscheinen.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 9a</b> <b>Ausstattung der Briefabstimmungsvorstände</b></p> <p>Der Bürgermeister übergibt dem Briefabstimmungsvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Briefabstimmungshandlung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vordrucke der Briefabstimmungs-niederschrift,</li> </ol>	<p>6. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.</p> <p>(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.</p>
---	---

2. Vordrucke der Briefabstimmungs-schnellmeldung,
3. Abdrucke dieser Satzung,
4. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Abstimmungsunterlagen,
5. Liste mit den für ungültig erklärten Stimmscheinen.

### **§ 10 Abstimmungszellen**

(1) In jedem Stimmraum richtet der Bürgermeister eine oder mehrere Abstimmungszellen mit Tischen ein, in denen jeder Abstimmberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Abstimmungszelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen. Die Abstimmungszellen müssen vom Tisch des Abstimmungsvorstandes aus überblickt werden können.

(2) In der Abstimmungszelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

### **§ 11 Abstimmungsurnen**

Die Abstimmungsurne muss mit einem Deckel versehen und verschließbar sein. In diesem Deckel muss die Abstimmungsurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf.

### **§ 12 Abstimmungstisch**

Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Abstimmungsurne gestellt.

**§ 13**  
**Eröffnung der Abstimmungshandlung**

- (1) Der Abstimmungsvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet. Werden zu Beginn oder während der Abstimmungshandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.
- (2) Der Abstimmungsvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Abstimmungsurne leer ist. Der Abstimmungsvorsteher verschließt die Abstimmungsurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht geöffnet werden.

**§ 14**  
**Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 15**  
**Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

**§ 9**  
**Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 10**  
**Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 16**

#### **Stimmabgabe im Stimmbezirk**

(1) Im Stimmraum geht der Abstimmberechtigte zum Tisch des Abstimmungsvorstandes und gibt seine Personalien an. Auf Verlangen hat er sich auszuweisen. Sobald der Abstimmungsvorstand den Namen des Abstimmberechtigten im Abstimmungsverzeichnis gefunden hat, erhält der Abstimmberechtigte einen amtlichen Stimmzettel. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sind, wenn nicht die Feststellung der Abstimmberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Abstimmberechtigten so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Stimmraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(2) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Abstimmungsvorstand wacht darüber, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 11**

#### **Stimmabgabe**

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

<p>(3) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.</p> <p>(4) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel so, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gestimmt hat und wirft ihn in die Abstimmungsurne.</p> <p>(5) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p>	<p>(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.</p> <p>(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.</p> <p>(4) Bei elektronischen Stimmzählgeräten gibt der Abstimmende seine Stimme in der Weise ab, dass er an das Stimmzählgerät tritt und seine Antwort auf die zu entscheidende Frage auf einem großen Tastenfeld, das den amtlichen Stimmzettel wiedergibt, trifft. Dieser Vorgang entspricht bei einer herkömmlichen Abstimmung dem Ankreuzen auf dem Stimmzettel. Wünscht der Abstimmende keine Korrektur, hat er jetzt als zweiten Knopfdruck die „STIMM-ABGABE“ zu drücken. Dies entspricht bei einer herkömmlichen Abstimmung dem Einwerfen des gefalteten Stimmzettels in die Abstimmungsurne. Damit hat der Abstimmende seine Stimme abgegeben, die im Rechner des Stimmzählgerätes registriert und gezählt wird.</p> <p>(5) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p>
---	--

(6) Der Abstimmungsvorstand hat eine Person zurückzuweisen, die

- a) nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Stimmschein besitzt,
- b) bereits einen Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht abgestimmt hat,
- c) ihren Stimmzettel außerhalb der Abstimmungszelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, dass Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat.

Ein Abstimmungsberechtigter, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe a) vorliegen, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei dem Bürgermeister bis 15.00 Uhr einen Stimmschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Abstimmungsvorsteher, die Abstimmberechtigung einer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Abstimmungsvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(8) Hat ein Abstimmberechtigter seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Abstimmberechtigte nach Absatz 6 Buchstabe c) zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

- (9) Der Abstimmungsvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Abstimmberechtigten im Abstimmungsverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

**§ 16 a**  
**Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel,
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 16 Abs. 5) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gem. dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister sammelt die Stimmbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem ab Abstimmungstag nach 16.00 Uhr eingegangenen Stimmbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Stimmbriefen nur den Eingangstag.
- (4) Der Bürgermeister ordnet die Stimmbriefe nach den darauf vermerkten Stimmbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten

**§ 11 a**  
**Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 5 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

Stimmscheinnummern und übergibt sie am Abstimmungstag dem Briefabstimmungsvorstand oder, falls mehrere Briefabstimmungsvorstände eingesetzt werden, verteilt sie auf die Briefabstimmungsvorstände.

**§ 16 b**  
**Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist. Jeder Briefabstimmungsvorstand erhält soviel Abstimmurnen, wie ihm Stimmbezirke zugeteilt sind. Auf jeder Abstimmurne muss der Stimmbezirk deutlich sichtbar bezeichnet sein.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,

**§ 11 b**  
**Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,

<p>6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,</p> <p>7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,</p> <p>8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.</p> <p>Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Zurückweisungen müssen in die Briefabstimmungsniederschrift eingetragen werden.</p> <p>(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses des Stimmbezirks obliegt dem Briefabstimmungsvorstand. Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung per Brief darf nicht vor Abschluss der Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes nach § 16 b Abs. 1 und 2 und nicht vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit begonnen werden. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.</p>	<p>6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,</p> <p>7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,</p> <p>8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.</p> <p>Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.</p> <p>Werden elektronische Stimmzählgeräte eingesetzt, kann der Bürgermeister bestimmen, dass abweichend von § 11 b Abs. 1 für das Abstimmungsgebiet ein oder mehrere Briefabstimmungsstimmbezirke eingerichtet werden.</p>
---	--

- |   |  |
|---|--|
| <p>(4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.</p> <p>(5) Über die Abstimmung per Brief ist eine Briefabstimmungs-niederschrift entsprechend § 22 zu fertigen.</p> <p>(6) Sobald das Briefabstimmungsergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet es der Briefabstimmungsvorsteher gemäß § 21 dem Abstimmungsleiter.</p> | <p>(4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.</p> |
|---|--|

### **§ 17**

#### **Stimmabgabe mit Stimmschein**

Der Inhaber eines Stimmscheins weist sich aus und übergibt den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher. Dieser prüft den Stimmschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Stimmscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Abstimmungsvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Abstimmungsvorsteher behält den Stimmschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

### **§ 18**

#### **Schluss der Abstimmungshandlung**

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Abstimmungsvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Abstimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Ab-

stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen.

### **§ 19 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimm-scheine (als Ersatz für den Eintrag im Abstimmungsverzeichnis) festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Abstimmungsurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der abgegebenen Stimmen. Danach wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt und in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 20 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,

### **§ 12 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimm-scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 13 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,

3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 21 Schnellmeldungen**

- (1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet es der Abstimmungsvorsteher dem Abstimmungsleiter.
- (2) Die Meldung wird auf dem schnellsten Weg erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:
  1. Zahl der abgegebenen Stimmen,
  2. Zahl der eingenommenen Stimm-scheine,
  3. Zahl der ungültigen Stimmen,
  4. Zahl der gültigen Stimmen,
  5. Zahl der auf jede Antwort entfal-lenden Stimmen.

### **§ 22 Abstimmungsniederschrift und Ab-schluss des Abstimmungsgeschäfts**

- (1) Über die Abstimmungshandlung so-wie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist eine Abstimmungsniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitglie-dern des Abstimmungsvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mit-glied des Abstimmungsvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hier-für in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 16 Abs. 7 und § 17 sowie Beschlüsse über die Gültigkeit von Stimmen sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Der Abstimmungsprotokoll sind, verpackt und versiegelt, beizufügen:

1. sämtliche Stimmzettel getrennt nach Ja- oder Neinstimmen und ungültigen Stimmen,
2. sämtliche Stimmscheine.

(3) Der Abstimmungsvorsteher hat die Abstimmungsprotokoll mit den Anlagen unverzüglich dem Abstimmungsleiter zu übergeben.

(4) Abstimmungsvorsteher und Abstimmungsleiter haben sicherzustellen, dass die Abstimmungsprotokolle mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(5) Der Abstimmungsvorsteher gibt dem Abstimmungsleiter die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zurück.

### **§ 23**

#### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.

(2) Nach der Feststellung des Ergebnisses durch den Rat werden die Stimmzettel, die Stimmscheine, das Abstimmungsverzeichnis sowie das Stimmscheinverzeichnis vernichtet.

### **§ 14**

#### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

(2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Abstimmungsprüfung</b></p> <p>Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Abstimmungsprüfung</b></p> <p>Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses</b></p> <p>Der Abstimmungsleiter macht das vom Rat festgestellte Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Anwendung der Kommunalwahlordnung</b></p> <p>Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 – 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 Nr. 1 – 4 und Nr. 6, 15 – 18, 19 – 22, 33 – 60, 63 Abs. 1, 81 – 84.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18.12.1996 außer Kraft.</p>